

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2008 – Nr. 7

Ausgegeben: Dresden, am 11. April 2008

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses
Vom 19. November 2007 A 34

Bekanntmachung der Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses
vom 19. November 2007 A 34

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG)
Vom 26. Februar 2008 A 36

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenbezirksgesetzes
Vom 11. März 2008 A 37

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk der EKD am Pfingstmontag (12. Mai 2008) A 38

Erlangung einer Voraussetzung für den Prädikantendienst A 38

Seminar der Verwaltungsausbildung A 39

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 40

2. Kantorenstellen A 40

3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen A 40

4. Gemeindepädagogenstellen A 41

6. Studienleiter/Studienleiterin Gymnasien und berufliche Schulen A 41

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2008 A 42

2. Kurrendetag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens A 42

Greifswalder Studiensemester/„Summer Sabbatical“ A 43

Orgelsachverständige – Berufung und Änderungen A 43

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Nachstehend wird der „Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 19. November 2007“ bekannt gemacht. Die in den Kirchensteuergesetzen der Länder vorgesehene

staatliche Anerkennung ist durch die zuständigen Ministerien des Freistaats Sachsen, des Landes Brandenburg, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaats Thüringen erfolgt.

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses Vom 19. November 2007

Reg.-Nr. 40110-1 (2) 35

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens folgende Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129) beschlossen:

1. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz gilt:

1. Wendet der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 % der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Diese pauschale Kirchensteuer wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15 : 85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.
2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden

Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 % der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese pauschale Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuzuordnen oder – wenn dies nicht möglich ist – im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufzuteilen.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz sinngemäß.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Bekanntmachung der Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 19. November 2007

Reg.-Nr. 40110 – 1 (2) 35

Nachstehend wird der Wortlaut des Landeskirchensteuerbeschlusses in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 19. November 2007.

Landeskirchensteuerbeschluss

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt

9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 € im Jahr, 0,30 € im Monat, 0,07 € pro Woche und 0,01 € pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz gilt:

1. Wendet der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 % der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Diese pauschale Kirchensteuer wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15 : 85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 % der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese pauschale Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuzuordnen oder – wenn dies nicht möglich ist – im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufzuteilen.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz sinngemäß.

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)		Jährliches Kirchgeld Euro	Monatliches Kirchgeld Euro
	Euro	Euro		
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

V.

(Inkrafttreten)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) Vom 26. Februar 2008

Reg.-Nr. 1462/10

Aufgrund der §§ 4 Satz 3, 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 52) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zur Deckung der Kosten der Kassenverwaltungen Folgendes:

§ 1

Deckungsprinzip

Die einer Kassenverwaltung gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Kassenstellengesetz zugeordneten Kirchenbezirke und Kirchgemeinden decken die Kosten dieser durch Zahlung eines jährlichen Grundbeitrages und eines jährlichen Deckungsbeitrages nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Grundbeitrag

(1) Grundbeiträge werden für den allgemeinen Haushalt nach dem maßgeblichen Haushaltplanvolumen und für selbstabschließende Wirtschaftseinheiten nach dem konkreten Haushaltplanvolumen erhoben.

(2) Das maßgebliche Haushaltplanvolumen nach Absatz 1 ergibt sich rechnerisch, indem von den Haushaltplanvolumina der Sachbücher 00 und 03 die Personalkosten der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen sowie die Haushaltplanvolumina der selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten, insbesondere Friedhöfe, Kindertagesstätten, Schulen, Rüstzeitheime, Sozialstationen und Eine-Welt-Läden subtrahiert werden.

(3) Das konkrete Haushaltplanvolumen nach Absatz 1 wird um die Beträge gemindert, die als durchlaufende Posten im Haushalt zunächst einer Rücklage zugeführt werden und später durch Entnahme hieraus im Haushalt vereinnahmt werden. Hierzu gehören insbesondere im Voraus entrichtete Friedhofsunterhaltungsgebühren, Vorauszahlungsanteile von Gebühren für Gemeinschaftsgräber und Grabpflegevorauszahlungen.

(4) Die Höhe des jährlichen Grundbeitrages bestimmt sich nach folgenden Tabellen:

1. Allgemeiner Haushalt

	Maßgebliches Haushaltplanvolumen in Euro	Grundbeitrag in Euro
bis	20.000	300
	35.000	480
	50.000	625
	75.000	925
	100.000	1.200
	150.000	1.500
	200.000	1.750
	300.000	2.000
	400.000	2.250
	500.000	2.500
	750.000	3.500
über	1.000.000	4.000
	1.000.000	0,4 % vom maßgeblichen Haushaltplanvolumen

2. Selbstabschließende Wirtschaftseinheiten

	Haushaltplanvolumen in Euro	Grundbeitrag in Euro
bis	5.000	0
	10.000	150
	20.000	275
	35.000	450
	50.000	625
	75.000	925
	100.000	1.200
	150.000	1.500
	200.000	1.750
	300.000	2.000
	400.000	2.250
über	500.000	2.500
	500.000	0,5 % des Haushaltplanvolumen

(5) Wird die Kassenführung durch die Kassenverwaltung innerhalb eines Rechnungsjahres übernommen, wird der jährliche Grundbeitrag anteilig erhoben.

§ 3

Deckungsbeitrag

(1) Der Deckungsbeitrag wird als kostendeckender Restbeitrag pro Buchung erhoben; er ist von jeder Kassenverwaltung rechnerisch gesondert zu ermitteln, indem die Gesamtkosten der Kassenverwaltung nach Abzug aller Grundbeiträge und gegebenenfalls Gebühren für die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Kassenstellengesetz durch die jährliche Gesamtbuchungszahl dividiert werden.

(2) Für die Berechnung des Deckungsbeitrages ist die Buchungszahl des vorangegangenen Rechnungsjahres maßgeblich.

(3) Bis zum 31. Dezember 2009 (Aufbauphase) wird einheitlich von allen Kirchgemeinden und Kirchenbezirken, die nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kassenstellengesetz Leistungen in Anspruch nehmen, ein Deckungsbeitrag in Höhe von 0,90 € erhoben.

(4) Wird die Kassenführung durch die Kassenverwaltung innerhalb eines Rechnungsjahres übernommen, wird der jährliche Deckungsbeitrag anteilig erhoben.

§ 4

Fälligkeit, Beitragsbescheid

Der jährliche Grundbeitrag und der jährliche Deckungsbeitrag sind jeweils zum 31. Mai eines Jahres, in den Fällen der §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 jeweils am 15. Dezember eines Jahres fällig und werden von der Kassenverwaltung durch Beitragsbescheid erhoben.

§ 5

Kostendeckung bei Übernahme weiterer Aufgaben

Die Kostendeckung für die Übernahme der Erledigung weiterer Aufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Trägerkirchenbezirk und Kirchgemeinde respektive Kirchenbezirk gemäß § 2 Abs. 3 Kassenstellengesetz ist nicht Gegenstand dieser Rechtsverordnung. Diese Kosten sind durch Gebühren zu

decken. Die Gebühren sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Kassenverwaltung nach einheitlichen Sätzen zu bestimmen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (1. AVO KSG) vom 21. November 2006 (ABl. S. A 186) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenbezirksgesetzes Vom 11. März 2008

Reg.-Nr. 1461 (7) 311

Aufgrund von § 23 Abs. 1 des Kirchenbezirksgesetzes (KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 19. November 2007 (ABl. S. A 242) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Zu § 8 Abs. 2:

Soweit nicht anderes geregelt, ist § 8 Abs. 2 KBezG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung erstmals mit der Neubildung der Kirchenbezirkssynoden im Jahre 2009 anzuwenden.

§ 2

Zu § 8 Abs. 5:

Scheiden gewählte Mitglieder der Kirchenbezirkssynoden bis zur Neubildung der Kirchenbezirkssynoden im Jahre 2009 aus der Kirchenbezirkssynode aus, ist eine Ersatzwahl nach § 8 Abs. 5 KBezG nur dann vorzunehmen, wenn die für das Kirchspiel, das Schwesterkirchverhältnis oder die Kirchgemeinde in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl zu erhöhende Anzahl

der zu wählenden Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 KBezG durch das Ausscheiden unterschritten wird. Im Übrigen findet bis zur Neubildung der Kirchenbezirkssynoden im Jahre 2009 keine Ersatzwahl statt.

§ 3

Zu § 8 Abs. 8:

Sind Schwesterkirchverhältnisse, Kirchspiele und Kirchgemeinden bis zur Neubildung der Kirchenbezirkssynoden im Jahre 2009 von Strukturänderungen nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz betroffen und legen alle gewählten Mitglieder der Kirchenbezirkssynode aus den von den Strukturänderungen betroffenen Schwesterkirchverhältnissen, Kirchspielen und Kirchgemeinden ihr Mandat nieder, sind § 8 Abs. 2 und 5 KBezG entsprechend anzuwenden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk der EKD am Pfingstmontag (12. Mai 2008)

Reg.-Nr. 401331

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2007/2008 (ABl. 2007 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Hilfen zur gesellschaftlichen Integration

Im Jahr 2008 wird die Bundesregierung ihren dritten Armuts- und Reichtumsbericht herausgeben. Dabei wird wieder deutlich werden, dass viele Frauen und Männer, junge und alte Menschen nicht den Lebensstandard erreichen, der als ein Mindestniveau angesehen wird.

Im gleichen Jahr erinnert das Diakonische Werk der EKD mit vielen Veranstaltungen an den 200. Geburtstag von Johann Hinrich Wichern. Wicherns Lebenswerk war es, die evangelische Kirche angesichts von Armut und Ausgrenzung wachzurütteln und Möglichkeiten für praktische Hilfe zu entwickeln.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Ihrer Unterstützung in vielfältiger Weise zur Linderung und Überwindung von armutsbedingter Ausgrenzung beitragen. Mit Ihrer heutigen Kollekte unterstützen Sie die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Gesellschaftliche Ausgrenzung beginnt oft schon im Kindesalter. Kinder, deren Eltern Sorgen und Probleme haben, in deren Familie kein oder zu wenig deutsch gesprochen wird, die behindert oder erkrankt sind, benötigen professionelle Unterstützung. Diese erhalten sie in den evangelischen Kindertagesstätten und

den familienunterstützenden Diensten – darunter vielen Beratungsstellen. Die Konzeptionen stellen sich den aktuellen Herausforderungen: Bildung und Betreuung werden stärker noch als früher miteinander verzahnt. Und leider sehen wir uns auch genötigt, noch verlässlicher als bisher, Kinder vor der Gewalt ihrer eigenen Eltern zu schützen.

Viele Jugendliche erreichen keinen Schul- oder Berufsabschluss. Mit speziellen Angeboten versucht die Diakonie, den Jugendlichen eine zweite Chance – und wenn nötig, auch noch weitere – zu geben. Denn wir wissen: Ohne einen guten Start in das Erwachsensein ist Armut oft die Folge.

Mit speziellen Programmen und Projekten versuchen wir, gerade den Menschen zu helfen, die die staatliche Fürsorge nicht erreicht. Für Drogenkranke, Obdachlose und Straßenkinder gilt es zuerst einmal den Schritt zu schaffen, überhaupt Hilfe anzunehmen. In unseren niedrigschwelligen Hilfsangeboten bieten wir zuerst einmal Wärme und Essen, eine Dusche und ein Pflaster und nicht zuletzt die Möglichkeit, einen Menschen zu finden, der zuhört. Personalausweis oder Krankenversicherungskarte spielen hier keine Rolle. In besonderer Weise hat sich das Diakonische Werk der EKD mit dem Thema Zwangsprostitution auseinandergesetzt. Gerade in diesem rechtlich sehr schwer zu definierenden Raum brauchen Frauen Unterstützung ohne moralische Barrieren. Im Gedenken an Johann Hinrich Wichern wollen wir weiter eine profilierte Sozialarbeit unserer evangelischen Kirche leisten. Dafür bitten wir Sie herzlich um Ihre Mithilfe.

Pfarrer Klaus-Dieter Kottnik
Präsident des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlangung einer Voraussetzung für den Prädikantendienst

Reg.-Nr. 61082 Allg.

Religionspädagogen mit Hochschulabschluss können durch eine homiletisch-liturgische Zusatzausbildung im Sinne des Prädikantengesetzes (§ 2 PrädG) und der entsprechenden Rechtsverordnung (§ 1 Abs. 2 AVO-PrädG) eine der erforderlichen Voraussetzungen zum Prädikantendienst erlangen. Der Kurs ist ebenso geeignet für Hochschulabsolventen mit nachgewiesener theologischer Qualifikation (z. B. einen Abschluss als Magister, Master) und Gemeindepädagogen. Erwartet werden von den Bewerbern Grundkenntnisse des gemeindlichen und gottesdienstlichen Lebens und regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten. Die homiletisch-liturgische Zusatzausbildung erfolgt am Pastorkolleg in Meißen an drei Wochenenden:

Erster Kursteil (12.12.–14.12.08): Die Erarbeitung einer Predigt
Zweiter Kursteil (12.06.–14.06.09): Gottesdienstliche Liturgie und liturgisches Verhalten im Gottesdienst

Dritter Kursteil (11.09.–13.09.09): Arbeiten mit dem Evangelischen Gottesdienstbuch

Die Kapazität ist auf 15 Kursteilnehmende beschränkt. Die Gebühr für den Kurs beträgt insgesamt 45 €. Fahrkosten können erstattet werden.

Anmeldungen zu dieser homiletisch-liturgischen Zusatzausbildung sind bis **zum 31. August 2008** an das Landeskirchenamt – Dezernat Aus- und Fortbildung – zu richten.

Nach Abschluss dieser Zusatzausbildung kann die Beauftragung mit dem Dienst als Prädikant gemäß PrädG in Verbindung mit der AVO-PrädG beantragt werden (ABl. 1998 S. A 63 ff.).

Seminar der Verwaltungsausbildung

Reg.-Nr. 6301 BA Sem. 2008

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung bietet folgendes Seminar an:

„Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“

Das viertägige Seminar richtet sich vorrangig an kirchliche **Dienststellenleiter, Leiter von kirchlichen Einrichtungen** und interessierte **Pfarrer**.

Bestimmt erleben Sie täglich Momente im Umgang mit Freunden, Familienmitgliedern, Kollegen, Mitarbeitern und Besuchern, in denen Sie sich nicht wohl und recht verstanden fühlen. Ihre Äußerungen, Gesten oder Mimiken werden anders interpretiert, als Sie es sich vorgestellt haben. Die Reaktionen darauf sind vielfältig – von vorgespiegelter Anteilnahme bis aggressiver Ablehnung. Dabei liegen Freude und Wut, Trauer und Hoffnung oft eng beieinander. Jeden Tag können auf Sie solche gegensätzlichen Strömungen einwirken. So unterschiedlich wie das Verhalten des Anderen sind auch die Situationen, die zu Konflikten im Verhältnis zu meinen Mitmenschen oder zu Spannungen in mir selbst führen.

Das Seminar möchte Hilfestellungen geben, Konfliktpunkte zu erkennen. Diese sind denkbar in der Begegnung zwischen Mitar-

beiter – Mitarbeiter, oder Vorgesetzter – Mitarbeiter, oder Vorgesetzter/Mitarbeiter – Besucher, Klient, Publikum. Über das Verstehen der Zusammenhänge hinaus werden Möglichkeiten zur Situationsveränderung aufgezeigt. Praktische Übungen sollen die theoretischen Einführungen ergänzen. Der zusammenhängende Besuch der Seminartage ist deshalb nötig.

Termine: Mittwoch, 14. Mai 2008
Mittwoch, 21. Mai 2008
Mittwoch, 11. Juni 2008
Mittwoch, 9. Juli 2008

Beginn und Dauer: jeweils von 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr
Veranstaltungsort: Hotel Martha Hospiz, Nieritzstraße 11,
01097 Dresden

Referent: Frau Regine Kaiser, Dresden, Personzentrierte
Psychologie

Kosten: 80,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 bis spätestens **vier Wochen vor Seminarbeginn** (17. April 2008) erbeten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. Mai 2008** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle des Kirchspiels Frauenstein (Kbz. Dippoldiswalde)

2 Predigtstätten mit wöchentlichen Gottesdiensten, an 2 weiteren Predigtstätten wird alle zwei Wochen und an 3 weiteren Predigtstätten wird alle vier Wochen Gottesdienst gehalten (bei 2 Pfarrstellen) – Dienstwohnung (143 m²) mit 5 1/2 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

1. Stelle des 3. Vierteljahres 2008: **die Pfarrstelle Mildenaу (Kbz. Annaberg)**, erledigt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juli 2008 an.
2 Predigtstätten mit wöchentlichen Gottesdiensten in Mildenaу sowie 14-tägig bzw. alle drei Wochen in Streckewalde – Dienstwohnung (138 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Pulsnitz (Kbz. Kamenz)

6220 Pulsnitz 18

In der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz mit Schwesterkirchgemeinden Leppersdorf, Oberlichtenau und Reichenbach ist ab 1. September 2008 die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % neu zu besetzen.

Die Kirchgemeinde wünscht sich die Weiterführung der vielfältigen musikalischen Gottesdienstgestaltung und Organisation von Konzerten in Pulsnitz.

Wöchentlich sind bis zu zwei Gottesdienste und Kasualien zu gestalten. Weitere Aufgaben sind:

- Leitung des Kirchenchores, des Instrumentalkreises, der Kurrende und des Flötenkreises in Pulsnitz,
- Leitung der Kirchenchöre Leppersdorf und Oberlichtenau.

Der Bewerber/die Bewerberin soll die Organisation der Kirchenmusik im Schwesterkirchbereich selbstständig übernehmen und die weiteren Gruppen (Kurrende Leppersdorf, Posaunenchor Oberlichtenau und Reichenbach) begleiten.

Für die Gottesdienste und kirchenmusikalischen Kreise in den Schwesterkirchgemeinden sind weitere neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.

Es gibt noch vielfältige Möglichkeiten zu entdecken und zu nutzen – z. B. mit dem Evangelischen Kinderhaus in Pulsnitz und den Nachbargemeinden.

An Instrumenten sind u. a. vorhanden:

- Pulsnitz: in der Nikolaikirche eine 3-manualige Orgel (barocker Prospekt, Erweiterung 1853 durch Orgelbauer Kohl und Mende/Leipzig, 1912 Umbau durch Fa. Jahn/Dresden, 34 Register, pneumatische Kegellade) und Orgelpositiv auf dem Altarplatz (5 Register, erbaut 1966 von Fa. Eule/Bautzen) sowie im Gemeindehaus Klavier und Cembalo,

- Kirche Leppersdorf: 1-manualige Orgel (erbaut 1990 von Fa. Eule/Bautzen, mechanische Schleiflade),
- Kirche Oberlichtenau: 2-manualige Orgel (erbaut 1912 von Fa. Jehmlich/Dresden, pneumatische Kegellade)
- Kirche Reichenbach: 1-manualige Orgel (erbaut 1830 von Gottlob Heinrich Nagel, mechanische Schleiflade, generalüberholt 2007).

Die Orgeln der Kirchgemeinden erklingen auch in den Konzerten des „Westlausitzer Orgelsommers“, der vom Kirchenbezirk organisiert und verantwortet wird.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Die Kirchenvorstände sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Ansprechpartner sind Pfarrer Meyer, Tel. (03 59 55) 723 55 und Pfarrer Heidig, Tel. (03 59 55) 729 63.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (insbes. Zeugnisse, Lebenslauf, Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung) sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu senden.

3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Roßwein (Kbz. Leisnig-Oschatz)

6220 Roßwein 48

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein mit der Schwesterkirchgemeinde Niederstriegis sind **zum 1. August 2008 oder später folgende zwei vorzugsweise miteinander zu kombinierende Stellen** neu zu besetzen:

1. eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Für die kirchenmusikalische Arbeit steht in Roßwein eine Kreuzbach-Schmeisser-Orgel (1877/1940, 43 [11-13-8-119]) und in Niederstriegis eine Kreuzbach-Orgel (1850, 16 [9-4-3]) zur Verfügung. Die Roßweiner Orgel wurde im Zuge der Kirchensanierung 2007 komplett gereinigt und überholt.

Darüber hinaus sind in den verschiedenen Gemeinderäumen ein Flügel, mehrere Kleinorgeln, Blechblas- und Orffsche Instrumente sowie umfangreiches Notenmaterial vorhanden.

Vom Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird erwartet:

- kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Kasualien etc.
- Orgelspiel bei und Organisation von Konzerten
- Leitung der Kantorei
- Leitung des Posaunenchores
- Leitung der Kurrende
- Aufführung von Oratorien mit der Kantorei
- Fortführung der bestehenden kirchenmusikalischen Kinderarbeit
- Offenheit für moderne, jugendgemäße Kirchenmusik.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die aus dem Glauben lebt, team- und kommunikationsfähig ist, eigene Impulse für die Gemeindearbeit setzt und Kirchenmusik als missionarische Chance für die Kirche versteht.

2. eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 25 %.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die in der Lage ist, Kinder und Jugendliche für Glauben und Kirche zu begeistern.

Insbesondere erwartet sie die Fortführung der bestehenden Christenlehregruppen und neue Ideen für den Dienst in der Gemeinde.

Für Fragen zu den beiden vorgenannten Stellen steht Pfr. Giese, Tel. (03 43 22) 4 34 80 (Kirchkanzlei) zur Verfügung. Eine Wohnung kann bereitgestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (insbes. Zeugnisse, Lebenslauf, Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung) sind bis zum **6. Juni 2008** für die B-Kantorenstelle an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden und für die nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein, An der Kirche 9, 04741 Roßwein zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchenbezirk Borna

64101 Borna 66

Der Kirchenbezirk Borna sucht ab sofort einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Einsatzgebiet auf Kirchenbezirksebene:

Aufgabenschwerpunkt wird die Koordination der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Rahmen der Kirchenbezirkskonzeption Borna sein.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Mitverantwortung bei der Umsetzung der Kirchenbezirkskonzeption Borna zur Unterstützung der kommissarischen Bezirkskatechetin
- verantwortliche Mitarbeit bei der Konvents- und Fortbildungsarbeit auf gemeindepädagogischem und religionspädagogischem Sektor
- Gestaltung der ephoralen Kindergottesdienstarbeit
- Koordinierung und Förderung der kirchlichen Lehrkräfte hinsichtlich ihres Einsatzes im Religionsunterricht
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien, die zur Zukunft der Kirchenbezirke arbeiten.

Anstellungsvoraussetzungen:

- gemeinde- und religionspädagogischer FHS-Abschluss
- Erfahrungen in hauptamtlicher Gemeindepraxis und im Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Freude am konzeptionellen Arbeiten und Initiieren von Modellprojekten
- Bereitschaft zur Arbeit im Team auf der mittleren Ebene.

Dienstort ist die Superintendentur Borna.

Denkbar ist eine Aufstockung der Anstellung durch Religionsunterricht.

Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Borna, Martin-Luther-Platz 4, 04552 Borna zu richten.

Kirchgemeinde Grüna (Kbz. Chemnitz)

64103 Grüna 36

Bei der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Grüna mit der Schwesterkirchgemeinde Mittelbach ist ab 1. August 2008 eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle im Umfang von 50 % neu zu besetzen. Durch Erteilen von Religionsunterricht kann der Beschäftigungsumfang erweitert werden.

Die Kirchgemeinden erwarten von dem zukünftigen Mitarbeiter/von der zukünftigen Mitarbeiterin Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinden. Neben den Kinderkreisen und der Jungen Gemeinde warten auch junge Familien auf einen Ansprechpartner. Die Grundschule befindet sich im Ort.

Grüna und Mittelbach liegen verkehrsgünstig nahe Chemnitz.

Anfragen und Bewerbungen sind an die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Grüna, OT Grüna, Chemnitzer Straße 75, 09224 Chemnitz, Tel. (03 71) 85 20 45 oder Fax (03 71) 8 44 99 25 zu richten.

6. Studienleiter/Studienleiterin Gymnasien und berufliche Schulen

Reg.-Nr. BA I 64012/30 allg.

Das Theologisch-Pädagogische Institut (TPI) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sucht zum **1. September 2008** einen Studienleiter/eine Studienleiterin Evangelische Religion mit Schwerpunkt Gymnasien und berufliche Schulen.

Er/Sie soll die Arbeit der Religionslehrkräfte in den genannten Schularten fachlich unterstützen und den Religionsunterricht didaktisch und methodisch weiterentwickeln helfen. Die Anstellung erfolgt befristet für 6 Jahre. Der Dienstumfang beträgt 100 %. Dienstort ist Moritzburg.

Beschreibung der Arbeitsbereiche:

- Planung und Leitung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte im Fach Evangelische Religion
 - Zusammenarbeit mit Fachberatern und Fachberaterinnen für den Religionsunterricht
 - Mitarbeit bei der Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen für den schulischen Religionsunterricht
 - Mitarbeit an bereichsübergreifenden Aufgaben im TPI.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder vergleichbare Qualifikation
 - Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religion
 - Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit im Bereich der Religionspädagogik
 - Erfahrungen im Bereich Fortbildung bzw. Erwachsenenbildung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Für weitere Auskünfte stehen Frau OLKRin Almut Klabunde Tel. (03 51) 4 69 2-2 30, E-Mail: almut.klabunde@evlks.de und Herr René Franzke Tel. (03 52 07) 8 45 01, E-Mail: r.franzke@tpi-moritzburg.de zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2008** an das Theologisch-Pädagogische Institut, Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2008

Unter Verweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2007 S. A 236 werden nun die konkreten Orte bekannt gegeben, an denen die Pfarrertage 2008 stattfinden:

Datum	Regionen	Ort
27. August 2008	Meißen/Großenhain	Meißen, Dom
28. August 2008	Flöha/Marienberg/Chemnitz	Chemnitz, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde
11. September 2008	Zwickau/Glauchau	Meerane, Kirchgemeindehaus
15. September 2008	Bautzen/Löbau-Zittau/Kamenz	Löbau, St. Nikolaikirche
18. September 2008	Annaberg/Aue/Stollberg	Annaberg-Buchholz, St.-Annenkirche
22. September 2008	Dresden Mitte/Dresden Nord	Dresden-Plauen, Zionskirche
25. September 2008	Rochlitz/Grimma/Leisnig-Oschatz	Leisnig, St. Matthäi-Kirche
26. September 2008	Dippoldiswalde/Pirna/Freiberg	Pirna, Gemeindezentrum Pirna-Sonnenstein
29. September 2008	Plauen/Auerbach	Plauen, Versöhnungskirche
2. Oktober 2008	Leipzig/Borna	Leipzig-Connewitz, Paul-Gerhard-Kirche

2. Kurrendetag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veranstaltet am 10. Oktober 2009 den 2. Kurrendetag in Dresden. Dazu werden 2 500 bis 3 000 Kinder erwartet.

Er trägt das Motto: laufend singen

Für die Abschlussveranstaltung soll ein Text für ein Hauptstück erstellt werden.

Später erfolgt die musikalische Umsetzung.

Folgende Vorgaben müssen beachtet werden:

- neutestamentlicher Bezug (z. B. Die Emmausjünger Lk. 24, 13 ff.; Die Heilung des Gelähmten Apg. 3, 1 ff.; Der Kämmerer aus Äthiopien Apg. 8, 26 ff.)
- verschiedene Teile müssen zusammenfügbar sein (Quodlibet)
- ein traditionelles Kirchenlied sollte integriert sein
- Text muss einen Handlungsstrang haben
- Gesamtlänge sollte musikalisch entfaltet dann ca. 15 Minuten betragen.

Das Preisgeld beträgt 500,00 € und beinhaltet die Abgabe der Rechte an das Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Einsendungen werden bis **15. Mai 2008** (Poststempel) an folgende Adresse erbeten:

Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Obergraben 10, 08294 Löbnitz.

Greifswalder Studiensemester/„Summer Sabbatical“

Das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung an der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bietet im Jahr 2009 zum dritten Mal ein „Summer Sabbatical“ an. Pfarrer und Pfarrerinnen können in der Zeit vom 14. April bis 19. Juli 2009 durch spezielle Lehrveranstaltungen ihre missionarische und kybernetische Kompetenz entwickeln, theologische Kenntnisse vertiefen und ihren bisherigen Lebens- und Dienstweg reflektieren.

Das Summer Sabbatical stellt ein von der Landeskirche anerkanntes Kontaktstudium im Sinne von § 7a der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 in der Fassung vom 6. November 2007 (ABl. S. A 246) dar.

Das Summer Sabbatical umfasst im Einzelnen:

- Spezielle Veranstaltungen zur Förderung missionarischer und kybernetischer Kompetenz
- „Gemeinschaft auf Zeit“ mit Impulsen zur Gestaltung geistlichen Lebens
- effektive Arbeit in Kleingruppen
- professionelle Gruppensupervision
- Begleitung und Beratung durch die Mitarbeiter des Instituts
- Ausflüge zum Kennenlernen der Kultur und Landschaft Vorpommerns
- Einblicke in eine kirchliche und gesellschaftliche Situation, die von postsozialistischer Konfessionslosigkeit und massiven wirtschaftlichen Problemen geprägt ist
- drei Monate Leben und Studieren in der traditionsreichen Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Zusätzlich können weitere Themen gewählt werden, z. B.

- Schnupperkurs Spirituelles Gemeindemanagement
- Multiplikatorenseminar für einen Glaubenskurs
- Begegnung mit Konfessionslosen
- neue Gottesdienstformen
- Moderations- und Präsentationstechniken
- Perspektiventwicklung.

- Teilnehmende: mindestens acht, höchstens fünfzehn
 Anmeldung: bis zum 31.12.2008
 Kosten: ca. 1 000 Euro, bei Anmeldung bis 31.08.2008 Frühbucherrabatt: 900 Euro
 In den Kosten sind enthalten:
- die speziell für das SUMMER SABBATICAL angebotenen Veranstaltungen
 - Blockseminare und Vorträge von Mitarbeitern des Instituts und weiteren Referenten, in denen u. a. Einblicke in die Arbeit des Instituts vermittelt werden
- Unterkünfte: können vermittelt werden.

Weitere Auskünfte und Anmeldung:

Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung, Rubenowstraße 2, 17487 Greifswald, Tel. (0 38 34) 86 25 32, E-mail: IEEG@uni-greifswald.de

Ansprechpartner: PD Dr. Johannes Zimmermann (johannes.zimmermann@uni-greifswald.de)

Anträge auf Aufnahme des Kontaktstudiums und die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu richten. Voraussetzung ist, dass die in § 7a Abs. 1 der o. g. Rechtsverordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Kosten des Kontaktstudiums sind von dem Pfarrer/von der Pfarrerin zu tragen. (Die verbindliche Anmeldung zum Kontaktstudium darf erst erfolgen, wenn Superintendent und Landeskirchenamt zugestimmt haben.)

Orgelsachverständige – Berufung und Änderungen

Reg.-Nr. 3214 (10) 1025/1028

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat auf seiner letzten Sitzung (11. März 2008) mit sofortiger Wirkung Herrn KMD Sandro Weigert zum Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens berufen.

Bei einigen Orgelsachverständigen haben sich die Erreichbarkeiten wie folgt geändert:

Kantor i. R. Reimund Böhmig, Kamenzer Straße 45, 01099 Dresden, **Telefon und Fax (03 51) 2 09 33 73;**

Kantor Joachim Ludwig, Gartenweg 6, 01809 Dohna, Telefon (0 35 29) 52 29 27;

KMD Bernhard Müller, **Am Breiten Teich 11, 04552 Borna,** Telefon (0 34 33) 20 52 77, **Fax (0 34 33) 91 00 72.**

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.